



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 23, Nummer 1, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 18. Januar 2013

Woche 3



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- **Herausgeber:**

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich in den ungeraden Wochen jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,

Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion 4 89-1 55

Einzelexemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 63,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 39,00 Euro über den Verlag bezogen werden.

IMPRESSUM

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Auskunftserteilung an die örtliche Presse zum Zwecke der Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen

Gemäß Paragraph 33 Abs. 4 Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) darf die Meldebehörde Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien den für die Veröffentlichung zuständigen Stellen der Gemeinde übermitteln. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen. Der Betroffene hat nach Paragraph 33 Abs. 6 BbgMeldeG das Recht, der Weitergabe seiner Daten durch die Einrichtung zu widersprechen. Der Antrag zur Einrichtung einer Übermittlungssperre kann zu den bekannten Sprechzeiten im Service-Center der Stadtverwaltung Guben gestellt werden.

Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern stellen bei Bedarf den Antrag im Meldewesen der Gemeinde Schenkendöbern.

Stadt Guben

Gemeinde Schenkendöbern

Automatisierte Erteilung von Melderegisterauskünften über das Internet

Der Paragraph 32 a des Brandenburgischen Meldegesetz (BbgMeldeG) bietet die Möglichkeit der einfachen Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs, auch über das Internet.

Die Daten dürfen über das Internet übermittelt werden, wenn über die Identität der anfragenden Stelle kein Zweifel besteht und keine Übermittlungssperre vorliegt.

Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Art der Auskunftserteilung widersprochen hat.

Der Widerspruch gegen die einfache Melderegisterauskunft mittels automatisiertem Abruf über das Internet (Paragraph 32 a Abs. 5 BbgMeldeG) kann im Service Center der Stadtverwaltung Guben zu den Sprechzeiten - Montag bis Freitag zwischen 8 und 18 Uhr und Samstag zwischen 9 und 12 Uhr eingereicht werden. Schriftlich kann dieser Widerspruch auch an das Service Center, Stadtverwaltung, Gasstraße 4, 03172 Guben gerichtet werden. Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern stellen bei Bedarf den Antrag im Meldewesen der Gemeinde Schenkendöbern.

Stadt Guben

Gemeinde Schenkendöbern

Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Nach Paragraph 33 Abs. 1 - 5 des Brandenburgischen Meldegesetzes (BbgMeldeG) vom 17. Januar 2006 darf die Meldebehörde Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament, zum Deutschen Bundestag, zum Landtag Brandenburg sowie im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung aus dem Melderegister Auskunft über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden dürfen Auskünfte nach Paragraph 2 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes vom 14. April 1993 (GVBL. I S. 94) an Parteien, politische Vereinigungen und Listenvereinigungen erteilt werden. Der Betroffene hat das Recht, der Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 5 des Paragraph 33 zu widersprechen.

Der Antrag zur Einrichtung einer Übermittlungssperre kann zu den Sprechzeiten Montag bis Freitag jeweils von 8 bis 18 Uhr und Samstag von 9 bis 12 Uhr im Service-Center der Stadtverwaltung Guben gestellt werden. Ein formloser schriftlicher Antrag ist unter der Anschrift, Stadtverwaltung Guben, Service-Center, Gasstraße 4 in 03172 Guben möglich. Einwohner der Gemeinde Schenkendöbern stellen bei Bedarf diesen Antrag zu den Sprechzeiten im Meldewesen der Gemeinde Schenkendöbern.

Stadt Guben

Gemeinde Schenkendöbern

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach §62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2014 volljährig werden, bereits bis zum 31. März 2013 zu übermitteln sind.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 31. März 2013.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Hinweis für meldepflichtige Einwohner mit deutscher Staatsangehörigkeit unter 18 Jahren

„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes“

Nach §54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Stadt Guben

Service Center

I. Stadt Guben

Bauabgangsstatistik 2012

Land Brandenburg

Berlin, November 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde. Melden Sie bitte deshalb als *Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**
- **den Abbruch von Nichtwohngebäuden ab 350 bis 500 m³ umbauten Raum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum und Nichtwohngebäude über 500 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur **Bauabgangsstatistik** nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Anmeldung der Lernanfänger für das Schuljahr 2013/2014

Nach dem Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Bbg-SchulG) beginnt für alle Kinder, die bis zum 30. September des Jahres 2013 das sechste Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, mit dem **1. August 2013** die Schulpflicht.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 2013 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen.

In der Stadt Guben können die Eltern ihre Lernanfänger in zwei Grundschulen anmelden.

- Friedensschule - Grundschule, Schulstraße 4
- Corona-Schröter-Grundschule, Corona-Schröter-Str. 25

Gemäß der „Satzung der Stadt Guben zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben“ vom 8. November 2012 ist das gesamte Stadtgebiet der Stadt Guben für jede der vorgenannten Grundschulen gleichermaßen der Schulbezirk.

Die Schulbezirke aller Grundschulen sind demzufolge deckungsgleich. Es besteht für die Eltern somit die Möglichkeit, zwischen den genannten zwei Grundschulen zu wählen.

Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes. (§ 106 Abs. 2 u. Abs. 4

Satz 3 BbgSchulG)

Die Anmeldetermine in den Grundschulen für die Lernanfänger des Schuljahres 2013/2014 sind:

26. Februar 2013 von 14:00 bis 17:00 Uhr

27. Februar 2013 von 10:00 bis 16:00 Uhr

bzw. nach individueller Vereinbarung.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule persönlich vorzustellen. Die Geburtsurkunde ist zur Anmeldung mitzubringen.

Des Weiteren ist bei der Anmeldung der Lernanfänger gemäß Sprachfestförderverordnung-SfFV des Landes Brandenburg der Nachweis über die verpflichtende Teilnahme am Verfahren der Sprachstandfeststellung und der kompensatorischen Sprachförderung bzw. ein entsprechender Befreiungsnachweis von demselben vorzulegen.

Als Befreiungsnachweis gilt:

- für den Fall des Besuchs einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg eine Kopie des Betreuungsvertrages,
- für den Fall der Teilnahme an einem sprachtherapeutischen Verfahren ein Nachweis vom Logopäden.

Stadt Guben

Fachbereich IV

Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Guben

Name der Grundschule Anschrift Schulleiter	Profilierung	Fremdsprache/ Begegnungssprache	Schulische Angebote	Elterninformation/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
Friedensschule Schulstraße 4 03172 Guben Tel.: 0 35 61/25 98 Fax: 0 35 61/5 48 07 40 E-Mail: friedens-grundschule. guben@schulen. brandenburg.de	<ul style="list-style-type: none"> • flexible Schuleingangsphase (FLEX) • Schulpartnerschaften (poln. Schulen) • Sprachen bauen Brücken - kulturelle und sportliche Begegnungen beiderseits der Grenze • „Klasse! Musik für Brandenburg“ siehe schulische Angebote • Kanu-Camps und 	1. Fremdsprache ab Klasse 3: Englisch Begegnungssprache Klasse 1 - 2: Englisch Begegnungssprache Klasse 1 - 2: Polnisch und fakultative Kurse Polnisch in Klasse 3/4/5/6	<ul style="list-style-type: none"> • Polnisch • „Klasse! Musik“ seit dem Schuljahr 2010/11 Klassen 2 - 3: elementares Musizieren Klassen 5 - 6: Musizieren mit Instrumenten (Gitarren) • Handball/Fußball 	Elterninformation zur Schulaufnahme in die 1. Klasse: 13.02.2013, 19.00 Uhr im Speiseraum der Friedensschule Schnuppertag für Lernanfänger und Eltern:

Name der Grundschule Anschrift Schulleiter	Profilierung	Fremdsprache/ Begegnungssprache	Schulische Angebote	Elterninformation/ Schnuppertag/ Tag der offenen Tür
<p><u>Internet:</u> in Überarbeitung</p> <p><u>Rektor:</u> Herr Müller</p> <p><u>Konrektorin:</u> Frau Zech</p>	<ul style="list-style-type: none"> -Touren sowie Wassersportfest • Bewegte Pause • Kooperationen der Schule mit: Europaschule, Gymnasium, Bibliothek, Musikschule, Sparkasse, Polizei, Waldschule, Firmen, Sportvereine (Handball; Fußball; Schach) Kooperation und Zusammenarbeit Schule-Kita-Hort • Schulgartenunterricht • Nutzung neuer Medien • LRS-Förderung • Rechenschwäche-Förderung • Religionsunterricht • Grünes Klassenzimmer 		<ul style="list-style-type: none"> • Schach • Religion evang. • Religion kath. • Computerkurse • Kanu • Neigungsgruppen: <ul style="list-style-type: none"> - Akrobatik - Französisch - Modellbau - Kunst - Patchwork - Schulreporter - Ernährungg. u. Kochen - Musik - Computer - Polnisch 	<p>20.02.2013, 16.00 - 18.00 Uhr in der Friedensschule und im Hort Poetenteig</p>
<p>Corona-Schröter-Grundschule Corona-Schröter-Straße 25 03172 Guben</p> <p><u>Tel.:</u> 0 35 61/54 79 67 <u>Fax:</u> 0 35 61/54 79 69</p> <p><u>E-Mail:</u> corona5@t-online.de</p> <p>homepage: corona-schröter-gs. guben.de</p> <p>Rektorin: Frau Ploke</p> <p>Konrektorin: Frau Pantel</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ganztagschule in offener Form an 3 Schultagen in der Woche in Kooperation mit 25 Partnern und Hausaufgabenbetreuung • Gemeinsamer Unterricht/ Integration • Förderung bei Leserechtschreibschwierigkeiten (LRS) • Förderung bei Rechenschwäche • Regelklasse und Flexible Eingangsphase (FLEX) • Vorschule für Schulanfänger (1x wö.) • Nutzung aller Medien/ Medieninseln • Schulbibliothek • Betreuung der Kinder im Hort des Trägers Haus der Familie e. V. • Zusammenarbeit mit Kindertagesstätten in Vorbereitung auf den Übergang in die Schule • „Klasse! Musik für Brandenburg“ - Bläserklasse 	<p>Fremdsprache: Englisch ab Klasse 3</p> <p>Begegnungssprache: Englisch ab Klasse 1</p> <p>fakultatives Sprachangebot ab Klasse 1: Polnisch Französisch</p>	<p>Ganztagschule in offener Form an 3 Schultagen in der Woche mit 50 sportlichen, handwerklichen, naturwissenschaftlichen, sprachlichen und künstlerischen Angeboten sowie Förderkurse und Hausaufgabenbetreuung zur Auswahl</p> <p>Leistungsdifferenzierungsgruppen und Neigungsdifferenzierung in den Klassenstufen 5/6</p>	<p><u>Schnuppertag für Lernanfänger und Eltern</u></p> <p>16. Februar 2013 10.00 - 12.00 Uhr</p>

Sitzungen der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Guben

(Stand bei Redaktionsschluss)

21. Januar 2013	15:30 Uhr	Sitzung des Hauptausschusses	Rathaus, Zi. 236
23. Januar 2013	16:00 Uhr	Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	Rathaus, Zi. 236

Alle interessierten Bürger sind dazu herzlich eingeladen!

II. Gemeinde Schenkendöbern

Einladung zur Genossenschaftsversammlung in Grabko

Am Freitag, dem 15. Februar 2013, findet um 18.30 Uhr in der „Gaststätte zum Apfelbaum“ in Grabko die nächste Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Grabko statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Jagdgenossenschaftsversammlung
2. Verlesung der Tagesordnung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Auswertung der Eigentumsnachweise und Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Wiederholte Beschlussfassung zur neuen Satzung der JG Grabko
6. Vorstellung und Diskussion des neuen Jagdpachtvertrages
7. Beschlussfassung zum neuen Jagdpachtvertrag
8. Vorstellung und Diskussion der Pachtangebote
9. Beschlussfassung zur Jagdpachtvergabe
10. Verschiedenes

Alle Eigentümer von bejagbaren Flächen innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Grabko, sowie die Jagdpächter sind eingeladen.

Wichtiger Hinweis:

Bei Erbgemeinschaften und rechtsgeschäftlicher Vertretung sind Kopien gültiger Originalvollmachten und/oder Erbnachweise als Flächennachweis vorzulegen, da sonst keine Stimmberechtigung besteht. Dies gilt auch für Ehegatten. Die Nachweise werden einbehalten.

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Grabko

Grabko, 10.01.2013

Bekanntmachung

Gemäß § 52 Abs. 3 BbgKWahlG hat die Aufsichtsbehörde die Nachwahl für den Ortsbeirat Groß Drewitz auf den 28.04.2013 in der Zeit von 8:00 - 18:00 Uhr festgesetzt. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

gez.

*Monika Otto
Wahlleiterin*

Bekanntmachungsanordnung

Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Biogasanlage mit Biomassetrocknungsanlage Groß Drewitz“ im Ortsteil Drewitz“ Gemeinde Schenkendöbern

Hiermit ordne ich gemäß § 1 Abs. 1 BekanntmV und gemäß § 10 der Hauptsatzung der Gemeinde Schenkendöbern in der derzeit geltenden Fassung die Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Biogasanlage mit Biomassetrocknungsanlage Groß Drewitz“ im Ortsteil Drewitz der Gemeinde Schenkendöbern nach § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für die Gemeinde Schenkendöbern an.

gez. *Jeschke
Bürgermeister*

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Biogasanlage mit Biomassetrocknungsanlage Groß Drewitz“ im Ortsteil Drewitz Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung Schenkendöbern hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 18.12.2012 mit Beschluss Nr. 38/12 den Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Schenkendöbern mit der Bezeichnung „Biogasanlage mit Biomassetrocknungsanlage Groß Drewitz“ im Ortsteil Drewitz Gemeinde Schenkendöbern als Satzung beschlossen.

Jedermann kann die Satzung einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen/Informationen von Trägern öffentlicher Belange

Umweltbelang

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und biologische Vielfalt

Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und Seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

umweltbezogene Auswirkungen auf Landesamt für Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Vermeidung und Minderung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutz

ab sofort in der Gemeinde Schenkendöbern im Bauamt, Gemeindeallee 45 in 03172 Schenkendöbern während der Dienststunden einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen. Der Bebauungsplan Nr. 15 tritt am Tage dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Schenkendöbern in Kraft.

Informationsquelle

Stellungnahme:

Landkreis, Landesumweltamt, Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände

Planung:

Landschaftsplan

Stellungnahme:

Landkreis, Landesumweltamt, Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände

Planung:

Landschaftsplan

Stellungnahme:

Landesumweltamt

Stellungnahme:

Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Landesamt für Denkmalpflege, Landkreis

Stellungnahme:

Landesumweltamt, Landkreis

Stellungnahme:

Landesumweltamt, Landkreis

Planung:

Landschaftsplan

Stellungnahme:

Landkreis, Landesumweltamt

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 15 ist im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ferner wird auf § 3 Abs. 4 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der

verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung gilt die Unbeachtlichkeit nach § 3 Abs. 4 S. 1 BbgKVerf nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Inhalt verschaffen konnten. Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Jeschke
Bürgermeister

Anmeldung der Schulanfänger in der Gemeinde Schenkendöbern

Sehr geehrte Eltern,
wir bitten Sie, die Schulanfänger für das Schuljahr 2013/2014 in der für Ihren Ortsteil lt. Schulbezirkssatzung zuständigen Grundschule anzumelden.

Nachfolgend gebe ich Ihnen die Termine für die Anmeldung der Schulanfänger in den einzelnen Grundschulen der Gemeinde Schenkendöbern bekannt:

Grundschule Grano Tel.-Nr. (03 56 93) 40 42
Dienstag, den 12.02.2013 8:00 Uhr - 18:00 Uhr

Anmeldung für Schulanfänger aus den Ortsteilen:

Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten, Staakow

Grundschule Groß Gastrose Tel.-Nr. (03 56 92) 3 04
Dienstag, den 12.02.2013 12:00 Uhr - 18:00 Uhr

Anmeldung für Schulanfänger aus den Ortsteilen:

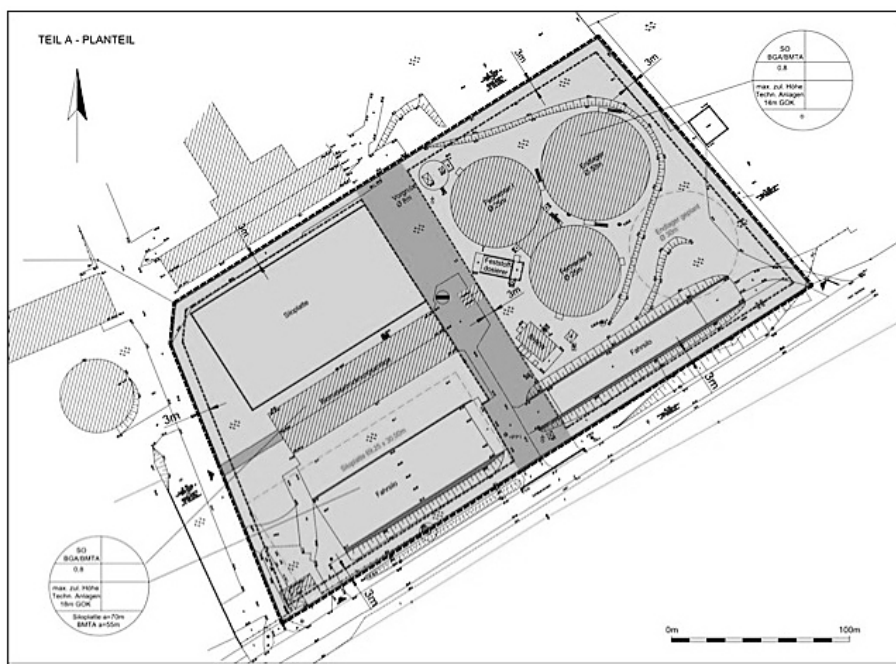
Groß-Gastrose, Kerkwitz und Taubendorf

Kinder, die bis zum 30. September 2013 das sechste Lebensjahr vollenden, werden schulpflichtig. Ich bitte alle Eltern ihre Kinder persönlich in der für ihren Ortsteil zuständigen Grundschule anzumelden.

Eltern, deren Kinder im Schuljahr 2012/2013 vom Schulbesuch zurückgestellt wurden, werden gebeten, ebenfalls diesen Termin wahrzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Grundschule mit Vorlage der Geburtsurkunde und Teilnahmebestätigung der Sprachstandsfeststellung persönlich vorzustellen.

Jeschke
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Schenkendöbern

zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen Grano und Groß Gastrose

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 100 und 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I/11, Nr. 35) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern in ihrer Sitzung am **08.01.2013** folgende Satzung zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen Grano und Groß Gastrose beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung zur Bestimmung der Schulbezirke gilt für die in Trägerschaft der Gemeinde Schenkendöbern stehenden Grundschule Grano, 03172 Schenkendöbern OT Grano Grundschule Groß Gastrose, 03172 Schenkendöbern OT Groß Gastrose

§ 2

Festlegung der Schulbezirke

- Für die in Trägerschaft der Gemeinde Schenkendöbern stehende Grundschule Grano in 03172 Schenkendöbern, Schulweg 3 a, bilden die Ortsteile Atterwasch, Bärenklau, Grabko, Grano, Groß Drewitz, Kerkwitz, Krayne, Lauschütz, Lübbinchen, Pinnow, Reicherskreuz, Schenkendöbern, Sembten und Staakow einen Schulbezirk.
In der Anlage 1 sind die Straßenzüge aufgelistet, die zum Schulbezirk der Grundschule Grano gehören. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- Für die in Trägerschaft der Gemeinde Schenkendöbern stehende Grundschule Groß Gastrose in 03172 Schenkendöbern, Am Mühlengraben 6, bilden die Ortsteile Groß Gastrose, Kerkwitz und Taubendorf einen Schulbezirk.
In der Anlage 2 sind die Straßenzüge aufgelistet, die zum Schulbezirk der Grundschule Groß Gastrose gehören. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.
- Der Ortsteil Kerkwitz bildet das Überschneidungsgebiet. Für Schulpflichtige aus dem Überschneidungsgebiet bestimmt die Gemeinde Schenkendöbern, vertreten durch den Bürgermeister, nach Beratung mit den Eltern, dem Ausschuss Kita, Schulen und Soziales sowie dem Hauptausschuss, die zuständige Schule.

§ 3

Bekanntmachung

Die Schulbezirke und Anmeldetermine für das jeweilige Schuljahr werden im Monat Januar eines jeden Jahres im „Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern“ bekannt gegeben.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen Grano und Groß Gastrose vom 22.05.2007 außer Kraft.

Schenkendöbern, den 09. Januar 2013

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2

Landentwicklung und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, hat beschlossen: Das mit Anordnungsbeschluss vom 14. September 2007 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens „Östlicher Schwielochsee“

Verfahrens - Nr. 3003 Q

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg

Landkreis Oder Spree

Stadt Friedland

Gemarkung Pieskow, Flur 1

Flur Flurstücke

1 327, 368, 379, 380, 382

Gemarkung Schadow, Flur 1

Flur Flurstücke

1 134, 135, 136, 165, 166, 167, 215, 216,

217, 223, 301, 321, 359, 362, 364, 366, 368

Landkreis Dahme-Spreewald

Stadt Lieberose

Gemarkung Goschen, Flur 3

Flur Flurstücke

3 72

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt insgesamt 5,2564 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Aus dem Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke ausgeschlossen:

Landkreis Oder Spree

Stadt Friedland

Gemarkung Pieskow, Flure 1 und 2

Flur Flurstücke

1 367, 371, 372, 374, 375, 378

2 81, 84, 85

Gemarkung Schadow, Flur 1

Flur Flurstücke

1 352, 353, 355

Landkreis Dahme-Spreewald

Stadt Lieberose

Gemarkung Goschen, Flure 1, 2 und 3

Flur Flurstücke

1 72, 85, 87

2 95, 96, 99

3 112, 116, 117

Gemeinde Schwielochsee

Gemarkung Speichrow, Flur 1

Flur Flurstücke

1 464, 466

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt 33,5506 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe lt. Liegenschaftskataster von ca. 1.125 ha.

Peter Jeschke

Peter Jeschke
Bürgermeister



Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 20.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind rot gekennzeichnet und die ausgeschlossenen Flurstücke sind blau gekennzeichnet.

2. Änderung von Ziffer 8., Gründe

Die Gründe der Anordnung des Bodenordnungsverfahrens werden um folgenden Absatz ergänzt:

Im Bodenordnungsgebiet werden gemeinschaftliche Anlagen geschaffen, soweit es der Zweck der Bodenordnung erfordert. Ländliche Wege sollen ausgewiesen und zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden Betriebe hergestellt werden.

Maßnahmen der Dorferneuerung zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und damit der ländlichen Entwicklung können umgesetzt werden.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird in den Bodenordnungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

Stadtverwaltung Friedland, Lindenstraße 13, 15848 Friedland

in der

Amtsverwaltung Lieberose/Oberspreewald, Markt 4, 15868 Lieberose

in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

Gemeinde Tauche, Beeskower Chaussee 70, 15848 Tauche

Amt Schlaubetal, Bahnhofstraße 40, 15299 Müllrose

Stadt Beeskow, Berliner Straße 30, 15848 Beeskow

Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern

Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide

Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz

Amt Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald)

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstszitz Fürstenwalde

Rathausstraße 6 (Zimmer 125)

15517 Fürstenwalde

aus.

4. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,

b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),

c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,

d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG), Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG),

5. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Östlicher Schwielochsee. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den ausgeschlossenen Flurstücken scheidet insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstszitz Fürstenwalde

Rathausstraße 6

15517 Fürstenwalde

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen,

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist,

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

8. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 62 LwAnpG⁴ / § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁵ angeordnet.

10. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses 1. Änderungsbeschlusses.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde**

Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fürstenwalde, den 11. Dezember 2012

Im Auftrag
Ulrike Friedrichs
Ulrike Friedrichs
Regionalleiterin Bodenordnung



Anlage: Gebietskarte - ausgelegt gem. Ziffer 2 dieser öffentlichen Bekanntmachung

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl./04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. 1/10, Nr. 28, S. 1)

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

⁴ Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. S. 1149)

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577)

